

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/122 vom 5. Januar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_122

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/122 du 5 janvier 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/122 del 5 gennaio 2007

Regeste

Art. 23 Abs. 1 und 3 AVIG. Nicht versichert ist ein Nebenverdienst, also der Verdienst, den die versicherte Person ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder ausserhalb des ordentlichen Rahmens ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Januar 2007, AVI 2006/122).

Erwägungen

E. 1

Als versicherter Verdienst gilt nach Art. 23 Abs. 1 AVIG der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen. Nicht versichert ist gemäss Art. 23 Abs. 3 AVIG ein Nebenverdienst. Als solcher gilt jeder Verdienst, den ein Versicherter ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit als Arbeitnehmer oder ausserhalb des ordentlichen Rahmens seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Arbeitslosenversicherung nur für jenes Erwerbseinkommen der versicherten Person einen Ersatz leistet, mit dem sie normalerweise ihr Leben bestreitet (vgl. dazu GERHARD GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bern und Stuttgart 1987, Art. 23 N 54). Die normale Tätigkeit kann auch in zeitlicher Hinsicht eingegrenzt werden. So lässt sich aus der Gesetzesdefinition ableiten, dass für einen Versicherten, dessen Arbeitszeit normalerweise jeweils vor- und nachmittags auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt, aus einer Tätigkeit am Abend und am Wochenende sowie an sonst arbeitsfreien Feiertagen ein Nebenverdienst entsteht (vgl. GERHARDS, a.a.O., Art. 23 N 56). Grundgedanken der Arbeitslosenversicherung ist, für die normale übliche Arbeitnehmertätigkeit Versicherungsschutz zu bieten, nicht aber eine Entschädigung für Erwerbseinbussen auszurichten, die aus dem Ausfall einer Überbeschäftigung stammen (BGE 116 V 283).

E. 2

a) Vorliegend ist strittig, ob die vom Beschwerdeführer aus der Tätigkeit bei der M.____erzielten Einkünfte bei der Berechnung des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen sind oder ob sie einen Nebenverdienst darstellen. b) Der Beschwerdeführer war vor seiner Arbeitslosigkeit zu rund 60% als Mittelschullehrer tätig gewesen und suchte wiederum im gleichen Umfang eine entsprechende Beschäftigung. Daneben arbeitete er als Hausmann, während seine Ehefrau einer Lohnarbeit nachging. Im März 2005 nahm er eine Tätigkeit als Aussendienstmitarbeiter bei der M.____ auf, um die drohende Arbeitslosigkeit

etwas zu mildern. Diese Beschäftigung, für welche er in der Zeit von März bis Juli 2005 ein Einkommen von Fr. 3'382.-- brutto (exkl. Ferienentschädigung) erzielte, übte er unbestrittenermassen an vier bis fünf Tagen wöchentlich aus, wobei die Arbeitszeiten werktags zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr und samstags zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr angelegt waren. Im Gegensatz dazu unterrichtet ein Mittelschullehrer im Normalfall zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr; spätere Unterrichtseinsätze sind bei dieser Tätigkeit in aller Regel nicht vorgesehen. Somit zeichnen sich die fraglichen Aussendiensttätigkeiten genau dadurch aus, dass sie nicht während der normalen Arbeitszeit des Beschwerdeführers als Lehrer stattfinden. Solche Tätigkeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden nun aber entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin gerade von der Umschreibung des Nebenverdienstes in Art. 23 Abs. 3 AVIG erfasst. Der Nebenverdienstcharakter der Einsätze bei der M. ___ wird ausserdem durch die im Vergleich zur bisherigen Lehrertätigkeit völlige "Branchenfremdheit" der Einsätze sowie deren erheblich geringeren Wertschöpfungsgrad untermauert. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer den Nebenverdienst parallel zu einer Teilzeiterwerbstätigkeit erzielt hat. Auf Grund seiner Tätigkeit als Hausmann stand der Beschwerdeführer normalerweise dem Arbeitsmarkt nur für ein beschränktes Pensum (rund 60%) zur Verfügung und war nach dem Verlust der Lehrerstelle teilarbeitslos im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG. Die Aussendiensttätigkeit bei der M. ___ überstieg daher den ordentlichen Rahmen seiner Tätigkeit als Mittelschullehrer und Hausmann. Zusammenfassend ist demnach das bei der M. ___ erzielte Zusatzeinkommen als im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AVIG nicht versicherter Nebenverdienst zu betrachten. Der versicherte Verdienst berechnet sich demnach lediglich auf der Basis des ordentlichen Einkommens des Beschwerdeführers als Mittelschullehrer.

E. 3

a) Gemäss Art. 37 Abs. 1 AVIV bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Er bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Abs. 1 (Art. 37 Abs. 2 AVIV). b) Der Beschwerdeführer verdiente gemäss Lohnabrechnungen als Mittelschullehrer im Jahr 2005 für ein Pensum von 60.87% einen Monatslohn von Fr. 6'706.90 und im Jahr 2004 einen solchen von Fr. 6'640.30 brutto (jeweils inkl. Anteil 13. Monatslohn). Da der Beschwerdeführer unbestrittenermassen eine neue Stelle mit einem vergleichbaren Pensum (von mind. 60%; vgl. act. G 3.27) suchte, berechnet sich der versicherte Verdienst basierend auf dem gesamten durchschnittlichen Lehrereinkommen der in das Jahr 2005 fallenden letzten sechs Monate des Anstellungsverhältnisses (Februar bis Juli 2005), was einen versicherten Verdienst von gerundet Fr. 6'707.-- ergibt.

E. 4

a) Ein Nebenverdienst kann während der Arbeitslosigkeit nicht als Zwischenverdienst angerechnet werden, es sei denn, die versicherte Person dehne ihre Nebenverdiensttätigkeit aus. Diesfalls wäre der erzielte Mehrverdienst als Zwischenverdienst zu berücksichtigen (vgl. BGE 120 V 518 E. 3, BGE 123 V 233 E. 3d; Urteil C 186/00 vom 28. Februar 2001; Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung (KS ALE) vom Januar 2007, C9). b) Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer in der Zeit ab Anspruchsbeginn (1. August 2005) bis zu seiner Abmeldung bei der Arbeitslosenversicherung Ende Juli 2006 (act. G 3.91) folgende Einkünfte bei der M. ___ erzielt (vgl. act. G 3.35 G 3.33, G 3.38, G 3.48, G

3.53, G 3.59, G 3.62, G 3.65, G 3.71, G 3.81, G 3.82, G 3.88): August (Anspruchsbeginn) 413.55 September 754.20 Oktober 420.95 November 449.55 Dezember 269.55 Januar 236.20 Februar 701.55 März 760.65 April 758.90 Mai 870.61 Juni 1'236.75 Juli 462.85 Total 7'335.31 Diese Einkünfte entsprechen einem durchschnittlichen Monatsverdienst von Fr. 611.30 (Fr. 7'335.31:12) und liegen daher unter den vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in den Monaten März bis Juli 2005 durchschnittlich erzielten Einkünften von Fr. 676.45 (Fr. 3'382.25:5). Von einer Ausweitung der Nebenverdiensttätigkeit nach Beginn der Arbeitslosigkeit kann daher nicht die Rede sein. Da mithin auch kein Mehrverdienst erzielt wurde, sind die bei der M. ___ realisierten Einkünfte integral als Nebenverdienst zu betrachten. Eine Anrechnung dieser Einkünfte als Zwischenverdienst fällt demnach ausser Betracht.

E. 5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist in Gutheissung der Beschwerde der Einspracheentscheid vom 4. August 2006 aufzuheben und die Sache zur Neuberechnung der Arbeitslosenentschädigung ab 1. August 2005 auf der Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 6'707.— und ohne Anrechnung der Lohnzahlungen der M. ___ als Zwischenverdienst an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 4. August 2006 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung der Arbeitslosenentschädigung ab 1. August 2005 auf der Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 6'707.-- im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.